

## **Beschluss im Umlaufverfahren der Kommission für Lehre und Studium (LSK) vom 02. September 2020**

### **Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemieingenieurwesen an der Fakultät II und III**

---

Es werden vorgelegt:

- AS- Beschlussvorlage
- Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemieingenieurwesen an der Fakultät II und III
- AK-Beschluss vom 30.07.2020

Bearbeiter\*innen: Mitglieder der LSK

<b>Beschluss der GKmE</b>	<b>Eingang in der LSK</b>	<b>Beschluss LSK</b>
23.07.2020	11.08.2020	02.09.2020

#### **Beschluss LSK U/2 – 02.09.2020                      Abstimmung: 9:0:1**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen an der Fakultät II und III unter Beachtung der Anmerkungen der LSK und I B zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium diese zu bestätigen sowie die Weiterleitung an die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung und anschließend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

#### **Anmerkungen**

Die LSK dankt der GKmE für die Unterlagen für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 25.08.2020 unter Beteiligung von Herrn Schomäcker und Herrn Beuster sowie Frau Weber und Frau van Aaken getagt. Die LSK bedankt sich für das konstruktive Gespräch.

Die unten stehenden Anmerkungen sind gemeinsam mit den Studiengangvertretern besprochen worden. Es wurde angekündigt, diese zu übernehmen. Die Anmerkungen sind deshalb als „redaktionell“ gekennzeichnet.

Die ZZO wird auf Grundlage des BerlHG § 10 (5) und des BerlHZG § 15 neu eingeführt. Durch die Festlegung von Zugangsvoraussetzungen wird die Berufswahlfreiheit eingeschränkt. Deshalb müssen Zugangsvoraussetzungen, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinausgehen, gemäß BerlHG § 10 (5) extra begründet werden. Die hier festgelegten Zugangsvoraussetzungen sind aus Sicht der LSK erforderlich, um die speziellen fachlichen Anforderungen für ein erfolgreiches Masterstudium in Chemieingenieurwesen nachzuweisen.

Das Auswahlverfahren ist sehr stark an den Noten des vorausgehenden Studienabschlusses orientiert und kann sehr schnell durchgeführt werden. Es entspricht der Zielsetzung des Studiengangs und ist nach Meinung der LSK auch formal zulässig.

Mittelfristig sollte untersucht werden, ob die gewünschte Zielgruppe erreicht wird oder ob das Auswahlverfahren angepasst werden muss.

### **Anmerkungen**

#### 1. § 3 [redaktionell]

Die LSK schlägt folgende umgestellte Formulierung für § 3 vor:

„(1) Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 10 bis 13 BerIHG:

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Fachrichtung Chemieingenieurwesen oder einem fachlich nahestehenden Studiengang und
2. fachliche Anteile in folgendem Umfang:
  - a. mindestens 20 Leistungspunkte aus dem Bereich Mathematik,
  - b. mindestens 6 Leistungspunkte aus dem Bereich Informationstechnik,
  - c. mindestens 12 Leistungspunkte aus dem Bereich Allgemeine und Anorganische Chemie,
  - d. mindestens 9 Leistungspunkte aus dem Bereich Analytik und Organische Chemie,
  - e. mindestens 6 Leistungspunkte aus dem Bereich Physikalische und Technische Chemie,
  - f. mindestens 9 Leistungspunkte im Bereich Energie-, Impuls-, Stofftransport,
  - g. mindestens 6 Leistungspunkte im Bereich Thermodynamik und
  - h. mindestens 9 Leistungspunkte im Bereich Verfahrenstechnik.

(2) Ein Studiengang steht in der Regel fachlich nahe, wenn die in Abs. 1 Nr. 2. geforderten fachlichen Anteile nachgewiesen werden.“

Begründung: In der Diskussion mit den Studiengangvertretern wurde deutlich, dass erwartet wird, dass auch bei Absolvent\*innen aus dem Chemieingenieurwesen diese fachlichen Kenntnisse vorhanden sind. Nicht alle Bewerber\*innen mit einem Abschluss in Chemieingenieurwesen haben jedoch diese fachlichen Anteile. Deshalb soll das auch auf diese Gruppe ausgeweitet werden. Die Absolvent\*innen der TU erfüllen diese Kriterien automatisch.

#### 2. § 6 (1) Nr. 2 [redaktionell]

Die LSK schlägt vor, das Wort „internationalen“ zu streichen und das Wort „Name“ durch „Chemieingenieurwesen“ zu ersetzen.

Begründung: Anpassung der Formulierung auf den konkreten Masterstudiengang.

#### 3. § 7 (1) Nr. 2 [redaktionell]

Die LSK schlägt vor die Worte „sofern vorhanden,“ zu Beginn von Nr. 2 zu ergänzen.

Begründung: Dieses Kriterium ist nur eine Option. Es ist nicht notwendig solche Nachweise zu haben. Es ist aber förderlich im Rahmen des Auswahlverfahrens. Sprachlich sollte nicht der Eindruck entstehen, dass solche Nachweise notwendig sind.

#### **Verteiler:**

GKmE ChemIng  
VP SL, SC 3  
IL, IA, IB,  
K 331 für AS  
z.d.A. bei LSK